

SATZUNG DES EVANGELISCHE PFADFINDERVERBÄNDE NORDRHEIN e.V.	
§ 1	<p>Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Verein führt den Namen Evangelische Pfadfinderverbände Nordrhein e.V.</p> <p>Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.</p>
§ 2	<p>Zweck des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Bereich des Landes Nordrhein (übereinstimmend mit dem Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland im Land Nordrhein-Westfalen) als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege an der deutschen evangelischen Jugend, die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen hierfür.</p> <p>Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des Landes Nordrhein des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
§ 3	<p>Gewinnverteilung</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>
§ 4	<p>Mitgliedschaft</p> <p>Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied wird von dem/der Vorsitzenden über die Berufung oder Wahl informiert und bestätigt die Annahme der Mitgliedschaft.</p>

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Zwei, durch die Landesleitung des VCP Nordrhein, für zwei Jahre, aus Ihrer Mitte gewählte Personen. Die Landesleitung teilt dem/der Vorsitzenden die gewählten Personen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl mit.
2. Zehn weitere Personen, die von der Landesversammlung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Land Nordrhein für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand der Landesversammlung teilt dem/der Vorsitzenden die gewählten Personen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl mit.
3. Bis zu zwölf weitere Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende erfolgen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, umgehend nach Erhalt der Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zu bestätigen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei zweimaliger Nichtbestätigung erlischt ihre Mitgliedschaft, darüber wird das Mitglied von dem/der Vorsitzenden informiert. Falls es sich um ein Mitglied handelt, das von der Landesversammlung gewählt wurde, ist der Vorstand der Landesversammlung über das Erlöschen der Mitgliedschaft zu benachrichtigen.

Darüber hinaus können Mitglieder des Vereins durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 5	<p>Begünstigung</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
§ 5a	<p>Aufwandsersatz</p> <p>Angestellte, Mitglieder und Beauftragte - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.</p> <p>Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.</p> <p>Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.</p> <p>Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach einer vom Vorstand erstellten Reisekostenordnung.</p>
§ 6	<p>Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstand 2. die Mitgliederversammlung 3. der Ausschuss für das Kurt-Hensche-Haus.
§ 7	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus vier Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem/der Vorsitzenden, - den beiden Geschäftsführern/innen, - einem/ein/e Vertreter/in der Landesleitung, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r ist. <p>Der/Die Vorsitzende repräsentiert den e.V.. Er/Sie ist Ansprechpartner gegenüber den Mitgliedern, den Gremien des VCP, der EKIR und dem Pfadfinder-Ring NRW. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und legt deren Tagesordnungen nach Beratung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fest. Ihm/Ihr gegenüber haben die</p>

übrigen Vorstandsmitglieder Berichtspflicht. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

Er/Sie erstellt das Protokoll der Vorstandssitzungen, das von ihm/ihr und dem Vertreter der Landesleitung unterschrieben wird.

Die beiden Geschäftsführer/innen nehmen ihre Geschäftsbereiche nach den Vorgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wahr und sind für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen zugeordneten Aufgaben verantwortlich.

Der/Die für den Bereich Kurt-Hensche-Haus zuständige Geschäftsführer/in ist Vorsitzende/r des Ausschusses für das Kurt-Hensche-Haus. Ihm/ihr obliegen in Abstimmung mit dem Ausschuss die Verwaltung und das Budget des Hauses und alle Kontakte, die dies erforderlich machen. Er/Sie wählt aus und beaufsichtigt das Personal des Kurt-Hensche-Hauses.

Dem/Der weiteren Geschäftsführer/in obliegt der übrige Bereich der Geschäftsführung des e.V., wie zum Beispiel die Finanz- und Personalverwaltung und das Zahlswesen. Er/Sie wählt aus und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Der/Die Vorsitzende und die Geschäftsführer/innen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Landesleitung des VCP Nordrhein benennt ihre/n Vertreter/in im Vorstand aus ihren nach § 4 Nr.1 benannten Personen. Sie teilt die benannte Person dem/der Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entscheidung mit.

Der/Die Vorsitzende und die beiden Geschäftsführer/innen vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen und für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Jährlich einmal hat der Vorstand die gesamten Bücher von zwei nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern des Vereins prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

	<p>Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenhalber. Er erhält lediglich die notwendigen Auslagen für seine durchzuführenden Aufgaben erstattet.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, Personen hauptamtlich und nebenamtlich jeweils auf Vorschlag der Landesleitung zur Durchführung ihrer Aufgaben und der Geschäftsführer/innen zur Durchführung derer Aufgaben gegen angemessenes Entgelt anzustellen.</p>
<p>§ 8</p>	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie beantragen.</p> <p><i>Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Hierzu wird der Vorstand einen geeigneten Online-Konferenzraum (z. B. inklusive geheimer Abstimmungsmöglichkeiten) bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.</i></p> <p>Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladungen und dem Termin der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>Regelmäßige Gegenstände der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Geschäftsführer/innen,</i> 2. <i>Entgegennahme der Prüfung der Jahresabrechnung,</i> 3. <i>die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses oder über die Deckung des Fehlbetrages,</i> 4. <i>Entlastung des Vorstandes,</i>

	<p>5. <i>Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Ausschusses für das Kurt-Hensche-Haus,</i></p> <p>6. <i>Beschlussfassung zum Etat des Folgejahres.</i></p> <p>Anträge der ordentlichen Mitglieder sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht sind.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, die Vertretung der Landesleitung und einer der beiden Geschäftsführer/innen erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss in der Einladung zu der Versammlung darauf hingewiesen werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.</p> <p>Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und ein/e vom Vorstand benannte/r Protokollführer/in unterzeichnen.</p>
§ 9	<p>Ausschuss für das Kurt-Hensche-Haus</p> <p>Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:</p> <p>a) dem/der Ausschussvorsitzenden (Geschäftsführer/in für das Kurt-Hensche-Haus),</p> <p>b) dem Heimleiter / der Heimleiterin,</p> <p>c) drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p>Der Ausschuss kann beratende Personen in den Ausschuss aufnehmen.</p> <p>Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>

§ 10	<p>Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins</p> <p>Zum Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erforderlich.</p>
§ 11	<p>Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.“ mit Sitz in Kassel oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Arbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. im Bereich der Rheinischen Landeskirche, zu verwenden hat.</p>
	<p>Erstfassung vom 14.08.2007 geändert durch Beschluss der a. o. MV vom 22.09.2020 geändert durch Beschluss der o. MV vom 28.10.2022 geändert durch Beschluss der o. MV vom 21.11.2023</p>